

Raus aus der Schule, rein ins Berufsleben

Position des Deutschen Landkreistages zum Konzept der „Jugendberufsagenturen“

Die Gestaltung eines optimalen Übergangs junger Menschen von der Schule in das Berufsleben ist seit jeher eine wichtige sozialpolitische Aufgabenstellung. Für die Vermittlung persönlicher, sozialer und intellektueller Kompetenzen sind neben dem Elternhaus vor allem die Schulen verantwortlich, so dass nach dem Schulabschluss etwa die Aufnahme einer Berufsausbildung erfolgt. Nicht immer gelingt Jugendlichen dieser direkte Übergang allein, so dass Arbeitsagenturen, Jobcenter, Jugendämter und Schulverwaltungsbehörden mit ihren jeweiligen Unterstützungsleistungen hinzutreten können.

Es bestehen daher schon seit Langem vielfältige Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Leistungen dieser Träger aufeinander abzustimmen und gemeinsame Hilfestellungen für die betroffenen jungen Menschen zu organisieren.

Im Folgenden werden aus Sicht des Deutschen Landkreistages grundlegende Gelingensbedingungen für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der beteiligten Träger dargestellt. Das Papier verfolgt den Zweck, entsprechende Kooperationen in den Landkreisen zu befördern.

Konzept der „Jugendberufsagenturen“

Der Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode enthält die Maßgabe, derartige Ansätze weiter zu befördern und spricht von flächendeckend einzurichtenden „Jugendberufsagenturen (JBA)“, die die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB III (Arbeitsförderung) und SGB VIII (Jugendhilfe) für unter 25-Jährige bündeln sollen. Dabei besteht keine konzeptionelle Präferenz für ein bestimmtes Modell, so dass die konkrete Ausgestaltung sowie der Grad der Kooperation den lokalen Verantwortlichen überlassen bleibt. „Jugendberufsagenturen“ sind keine rechtlich selbstständigen Institutionen und verfügen nicht über eigene Haushalte oder Personal. Vielmehr bleibt es bei der Fallverantwortlichkeit und Kostenträgerschaft des jeweiligen Trägers.

Enge Zusammenarbeit der Rechtskreise

Die Zusammenarbeit an den Schnittstellen von SGB II, III und VIII findet mit unterschiedlichen Bezeichnungen vielerorts statt, wobei sich die konkreten Ausgestaltungsvarianten der Kooperationen unterscheiden. Generell ist eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen Jobcenter, Agentur für Arbeit, Jugendamt, sozialen Dienstleistern und besonders mit den Schulen und Schulverwaltungsbehörden anzustreben.

Hierbei reicht das Spektrum der Kooperation von der Herstellung trägerübergreifender Transparenz über den ziel- und fallorientierten Informationsaustausch bis hin zur gemeinsamen Koordination von Angeboten der Integrations- und Hilfeprozesse oder einem gemeinsamen Fallmanagement. Vereinzelt erfolgt auch die Zusammenarbeit unter einem Dach im Sinne der Bündelung verschiedener Hilfen in einer gemeinsamen Anlaufstelle.

Breites Netzwerk

Wesentlich für den Erfolg ist die Einbeziehung der Schulen, ohne die es nicht möglich ist, die Jugendlichen frühzeitig zu erreichen und damit im Idealfall präventiv zu wirken. Darüber hinaus sollten Unternehmen sowie Wirtschafts-, Sozialpartner und freie Träger mit in die Netzwerkstrukturen einbezogen werden.

Kommunale Koordinierung

Eine intensiviertere Zusammenarbeit über die Rechtskreise hinweg kann sinnvoll nur aus dem regionalen Kontext heraus erfolgen und sich am konkreten Bedarf im jeweiligen Landkreis orientieren. Jeder Landkreis entscheidet nach den konkreten Gegebenheiten und Erfordernissen vor Ort eigenverantwortlich, wie er in bestehenden Kooperationen zusammenarbeitet bzw. neue Netzwerkstrukturen oder Anlaufstellen schafft. Neben „Hilfen (wie) aus einer Hand“ können auch eine enge sonstige, ggf. räumliche Kooperation sowie die Steuerung über den Landkreis (z. B. Stabstelle oder kommunale Koordinierungsstelle) erfolgversprechend sein.

Kommunale Koordinierung bietet aufgrund der Vielfalt der involvierten kommunalen Dienste und Strukturen die größtmögliche Gewähr dafür, dass beständige, nachhaltige Verfahren und Kooperationen gefunden werden, und kann auf die kommunale Jugendhilfe- und Bildungsplanung aufbauen. Auch bei Bundes- und Landesprogrammen sollte diese Koordinierung beachtet werden, damit Einzelmaßnahmen nicht dem regionalen Gesamtansatz zuwiderlaufen.

Strategische Kooperation

Neben einer einzelfallbezogenen oder ggf. auch institutionellen Zusammenarbeit der verschiedenen Träger ist idealerweise ein gemeinsames strategisches Vorgehen von Jobcenter, Jugendhilfe und Arbeitsagentur, insbesondere unter Einbeziehung der Schulen und Schulverwaltungsbehörde zu entwickeln. Ziel ist es, Kompetenzen anderer Rechtskreise in die eigene Angebotsgestaltung einzubeziehen, die Angebote aufeinander abzustimmen, ggfls. auch gemeinsam auszuschreiben und einzukaufen, um so zu einer integrierten Handlungsweise zu gelangen. Dazu bedarf es eines Rechtsrahmens, der derartige Kooperationen nicht behindert.

Datenschutz anpassen

Generell ist eine konsistente Sozialgesetzgebung anzustreben, um das Ineinandergreifen der unterschiedlichen Unterstützungs- und Hilfesysteme zu verbessern. Vor diesem Hintergrund sind vor allem die Regelungen zum Datenschutz einer Prüfung zu unterziehen. Bisher sind diese für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit oft hinderlich. Gesetzliche Grundlagen zur Auskunftserteilung über die Unterstützung aus einem anderen Rechtskreis im Binnenverhältnis der Trä-

ger untereinander müssen geschaffen werden. Dies betrifft auch und gerade die Schnittstellen zu den Schulen, weil insbesondere das Zusammenwirken mit den Schulen bzw. den Schulträgern durch die bestehenden Datenschutzbestimmungen behindert wird.

Freiräume erhalten

Zur Unterstützung einer systematischen, verbindlichen und kontinuierlichen Verzahnung der Arbeit von Jobcenter, Agentur für Arbeit, Jugendhilfe sowie dem Schulbereich vor Ort bedarf es hinreichender Freiräume. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von „Jugendberufsagenturen“ ist weder notwendig noch sinnvoll. Bundeseinheitliche Vorgaben werden abgelehnt. Insbesondere ist aufgrund der vielfältigen Folgeprobleme vor der Etablierung neuer Mischverwaltungs- und Mischfinanzierungsansätze zu warnen.

Unbeschadet dessen ist die Intensivierung der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger von zentraler Bedeutung. Hier sehen zwar die geltenden gesetzlichen Regelungen eine Reihe von Möglichkeiten und Verpflichtungen der Sozialleistungsträger zur Zusammenarbeit vor (§ 18 SGB II, § 9 Abs. 3 SGB III, § 9a SGB III und § 81 SGB VIII). Diese reichen jedoch vielfach nicht aus; insbesondere sind mit Blick auf die Kooperation der Schulen etwaige landesrechtliche Ergänzungen zu prüfen.

Beschluss des Präsidiums des Deutschen
Landkreistages vom 29./30.9.2015